



M e r k b l a t t

zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass folgende Verpflichtungserklärungen ausschließlich bei der Ausländerbehörde bearbeitet werden:

- für längerfristige Aufenthalte (länger als drei Monate)
- für alle Aufenthalte zu geschäftlichen Zwecken
- wenn der Gastgeber seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch Unterlagen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachweist (vgl. Nr. 5.3)
- wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit durch ein Sparbuch mit einem von der Bank versehenen Sperrvermerk zugunsten der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig nachgewiesen wird (vgl. Nr. 5.5)

Was ist zu beachten?

1. Das Formular zur Verpflichtungserklärung muss in den Diensträumen der Stadt Leipzig durch einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde oder des Bürgeramtes ausgefüllt werden.

Mit Ihrer Unterschrift **haften Sie** für den Lebensunterhalt Ihres Gastes inklusive allen Grundbedürfnissen, wie Ernährung, Bekleidung und Wohnraum, sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket). Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung, z. B. Abschiebung gemäß §§ 66 und 67 Aufenthaltsgesetz erfasst. Hierzu gehören z. B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, evtl. notwendige Begleiter-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten. Diese Verpflichtung ist grundsätzlich unwiderruflich und gilt für den gesamten Aufenthaltszeitraum des Gastes in Deutschland.

2. Verpflichtungserklärungen bei der Stadt Leipzig sind grundsätzlich durch Gastgeber mit Hauptwohnsitz in Leipzig möglich. Im Ausnahmefall ist auch der Nebenwohnsitz in Leipzig ausreichend, wenn z. B. aus beruflichen Gründen die Anwesenheit überwiegend in Leipzig gegeben ist.
3. Zur Antragstellung benötigen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass und wenn Sie Ausländer sind Ihren Reisepass mit gültigem Aufenthaltstitel (keine Duldung).
Der Aufenthaltstitel muss mindestens noch ein halbes Jahr gültig sein.
4. Halten Sie bitte schriftlich folgende Angaben Ihres Gastes in deutscher Schreibweise bereit:
Name und Vorname, Geburtstag und –ort, Wohnanschrift, Reisepassnummer.

Was ist besonders wichtig?

5. Sie müssen Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich selbst, die in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Ihres Gastes aus eigenen Einkünften nachweisen. Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Verpflichtungserklärung aufgrund der fehlenden sachlichen Voraussetzungen durch die Behörde nicht ausgestellt.
 - 5.1 Zu eigenen Einkünften zählen: Lohn- oder Gehaltseinkommen (Netto), Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld, Erziehungsgeld, Kindergeld.
 - 5.2 Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Sozialgeld, von Wohngeld, von Sozialhilfe, von Grundsicherung und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden. In diesen Fällen fehlen die sachlichen Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Behörde und die Verpflichtungserklärung wird nicht ausgestellt.
 - 5.3 Bitte belegen Sie Ihre Einkünfte durch Vorlage geeigneter Nachweise jeweils für die letzten drei Monate, z. B. durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheid usw.



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Seite 2

- 5.4 Wenn Sie selbständig tätig sind und keine Einkommensnachweise haben, belegen Sie Ihre Einkünfte bitte durch Vorlage:
- einer vom Steuerberater bestätigten Betriebswirtschaftlichen Abrechnung der letzten drei Monate bzw. einer bestätigten Gewinnermittlung sowie
 - des letzten aktuellen Steuerbescheides.
- Außerdem belegen Sie bitte durch Vorlage der Gewerbebeanmeldung bzw. des Handelsregisterauszuges, dass das Gewerbe noch ausgeübt wird.
- 5.5 Zur Berechnung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit legen Sie bitte noch folgende Unterlagen vor:
- Mietvertrag (Höhe des Mietzinses)
 - bei Wohneigentum (Grundbucheintrag und Nachweis über eventuell zu leistende Kreditrückzahlungen)
 - Höhe des Krankenversicherungsbeitrages (bei Selbständigkeit)
- 5.6 Ersatzweise können Sie auch ein Sparbuch mit einem von Ihrer Bank versehenen Sperrvermerk zugunsten der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig in Höhe von 2.550,00 € für jeden Gast vorlegen. Diese Sperre wird von der Ausländerbehörde nach der nachgewiesenen Ausreise Ihres Gastes aus dem Bundesgebiet wieder aufgehoben. Das gilt **nicht** für längerfristige Aufenthalte! **Nicht anerkannt** wird die Vorlage von Spar- oder Bankguthaben!
6. Spätestens vor Visumserteilung bei der Deutschen Botschaft muss Ihr Gast ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.
7. Bitte beachten Sie, dass bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein kann, darüber wird Sie gegebenenfalls der Sachbearbeiter informieren.
8. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, welche weiteren Verpflichtungserklärungen nach §§ 68 ff Aufenthaltsgesetz von Ihnen abgegeben wurden.

Die erforderlichen Unterlagen zu Punkt 5 legen Sie bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung im Original und Kopie vor. Beachten Sie, dass Ihre Nachweise in Kopie bei der Ausländerbehörde aufbewahrt werden. Halten Sie die Kopien bitte bereit. Grundlage dafür sind die §§ 68 ff Aufenthaltsgesetz und die dazugehörigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern. Danach kann die Ausländerbehörde zur Nachweisführung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Die Stadt Leipzig macht davon regelmäßig Gebrauch.

Bearbeitungsdauer

In der Regel werden Verpflichtungserklärungen für den touristischen Aufenthalt und bei Vorlage von in Nr. 5.1 oder 5.6 genannten Einkommensnachweisen sofort bearbeitet. Bei geschäftlichen Aufenthalten und bei Vorlage von finanziellen Nachweisen aus selbständiger Tätigkeit dauert die Bearbeitung im Durchschnitt eine Woche.

Verwaltungsgebühr

Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung gegenwärtig 25,00 €

Service:

Auskünfte erhalten Sie während der Sprechzeiten am Serviceschalter im Erdgeschoss der Ausländerbehörde. Informationen unter anderem zu Kontakten, Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten finden Sie unter

- www.leipzig.de/auslaenderbehoerde
- www.leipzig.de/buergeramt